



STATUTEN

I. NAME / SITZ / ZWECK

Art. 1 Name

Unter dem Namen

| | |
|--|---------|
| Schweizerische Vereinigung Städtischer Polizeichefs/-chefinnen | (SVSP) |
| Société des Chef(fe)s de Police des Villes de Suisse | (SCPVS) |
| Società delle/dei Capi di Polizia delle Città Svizzere | (SCPCS) |

besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Sitz

Der Sitz der SVSP befindet sich am Dienstort des Präsidiums. Im Fall eines Co-Präsidiums ist der Dienstort zu bestimmen.

Art. 3 Zweck

Die Schweizerische Vereinigung Städtischer Polizeichefs/-chefinnen hat zum Zweck:

- Förderung der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustausches in Fragen der urbanen Sicherheit
- Erarbeiten von Vorschlägen zur Lösung gemeinsamer Probleme
- Wahrung gemeinsamer Interessen gegenüber Behörden, Organisationen und Öffentlichkeit
- Information der Mitglieder
- Pflege der kameradschaftlichen Kontakte

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Aktivmitglieder

Als Aktivmitglied können in die SVSP aufgenommen werden:

- Polizeikommando, vertreten durch die entsprechenden Kommandanten oder Polizeichefs.
- Chefs/Chefinnen und Offiziere/Offizierinnen städtischer Polizeiorganisationen der Kantonspolizeien.
- Offiziere/Offizierinnen der Polizeikorps der Städte und Gemeinden.
- Der Polizeikommandant/die Polizeikommandantin bzw. Polizeichef/Polizeichefin muss den Grad eines Offiziers/einer Offizierin oder höheren Unteroffiziers/Unteroffizierin bekleiden und direkt einem Mitglied der Exekutive oder dem/der kantonalen Polizeikommandanten/-kommandantin unterstellt sein.
- Den polizeilichen Graden sind entsprechende Titel wie Polizeiinspektor/-inspektorin, Polizeikommissar/-in usw. gleichgestellt.
- Das Polizeikorps, dem der/die Antragsteller/-stellerin angehört, muss neben der Erfüllung von orts- und verkehrspolizeilichen Aufgaben auch für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zuständig sein.
- Das Polizeikorps des/der Antragstellers/-stellerin muss hierarchisch aufgebaut sein und aus mindestens fünf unterstellten Polizeibeamten/-beamtinnen bestehen, die über eine polizeiliche Grundausbildung verfügen und bewaffnet sind.
- Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Generalversammlung wichtige Exponenten/Exponentinnen oder wichtige Entscheidungsträger/-innen der schweizerischen Polizeilandschaft als Aktivmitglieder aufnehmen.

Aufnahmegesuche sind mindestens einen Monat vor der Generalversammlung schriftlich an das Präsidium zu richten.

Der Vorstand prüft, ob die Voraussetzungen zur Aufnahme erfüllt sind. Er nimmt die provisorische Aufnahme vor und stellt der Generalversammlung Antrag. Das neue Mitglied ist ab Aufnahme durch die Generalversammlung stimmberechtigt und bezahlt den Mitgliederbeitrag ab dem neuen Geschäftsjahr.

Art. 5 Ehrenmitglieder

Ein Mitglied, das sich um die SVSP besonders verdient gemacht hat, kann von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit. Im Übrigen geniessen sie die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder bzw. Freimitglieder (nach ihrer Pensionierung).

Art. 6 Freimitglieder

Bei seiner Pensionierung kann ein Mitglied seine Ernennung zum Freimitglied beantragen.

Ist die Freimitgliedschaft nicht beantragt oder wird sie nicht angenommen, so endet die Mitgliedschaft.

Freimitglieder haben an der Generalversammlung beratende Stimme. Sie entrichten einen Fünftel des für Aktivmitglieder gültigen Mitgliederbeitrages.

Art. 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder wenn die Voraussetzungen von Art. 4 nicht mehr erfüllt sind. Es findet keine Rückzahlung bereits bezahlter Mitgliederbeiträge statt.

III. ORGANE

Art. 8 Organe

Die Organe der SVSP sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Fachtagung
- d. die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen

Art. 9 Generalversammlung

Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ der SVSP, sie tritt in der Regel jährlich einmal zusammen. Der GV obliegen:

- a. die Wahl des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder
- b. die Wahl der Rechnungsrevisoren/-revisorinnen
- c. die Wahl der Mitglieder von Kommissionen
- d. die Genehmigung des Protokolls der vorjährigen GV
- e. die Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums und der Kommissionsmitglieder
- f. die Gutheissung der Jahresrechnung der SVSP und von Kommissionen
- g. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- h. die Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
- i. die Annahme des Budgets und die Festsetzung der Jahresbeiträge
- j. die Änderung der Statuten
- k. die Beschlussfassung über Anträge
- l. der Beschluss über die Auflösung der SVSP und die Verwendung des Vermögens
- m. Beschlussfassung über Zeitpunkt und Ort der nächsten GV

Art. 10 Vorbereitung der GV

Anträge zuhanden der GV sind beim Präsidium spätestens vier Wochen vor der GV schriftlich einzureichen.

Die Einladung zur GV und die Traktandenliste sind den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der GV zuzustellen.

Art 11. Abstimmungen

Jedes Mitglied verfügt über maximal eine Stimme. Entscheide werden aufgrund der Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen.

Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen, sofern die GV nichts Anderes beschliesst.

Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidiums entscheidend. Im Fall eines Co-Präsidiums entscheidet die Stimme derjenigen Person, welche gemäss festgelegtem Aufgabenbereich für die Führung der GV zuständig ist

Schriftlich getroffene Entscheide (Zirkularbeschlüsse) gelten als angenommen, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder dem zur Abstimmung gebrachten Gegenstand zustimmt.

Art. 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem Präsidium und maximal neun weiteren Mitgliedern, welche die verschiedenen Landesteile und Sprachregionen repräsentieren.
2. Das Präsidium besteht entweder aus einem Präsidenten/ einer Präsidentin oder einem Co-Präsidium.
3. Im Fall eines Co-Präsidiums teilen diese die Aufgabenbereiche untereinander auf und informieren den Vorstand darüber. Ein allfälliger Stichtagsentscheid in einer Sitzung liegt jeweils bei dieser Person, welche den Vorsitz hat. Tritt eine der beiden Personen zurück oder ist dauerhaft an der Amtsführung gehindert, findet eine Neuwahl des Präsidiums oder für die zurückgetretene Person statt.
4. Ein Mitglied des Präsidiums ist als Vertretung im Vorstand KKPKS aus dem Kreis der Kommandanten/ Kommandantinnen folgender Polizeikorps zu wählen: Lausanne, Lugano, St.Gallen, Winterthur, Zürich
5. Die Amtsdauer des Präsidiums und der Vorstandsmitglieder betragen in der Regel drei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.
6. Die Mehrheit des Vorstandes müssen Polizeikommandanten/-kommandantinnen bzw. Polizeichefs/-chefinnen sein.
7. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 13 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand erfüllt folgende Aufgaben:

- a. er führt die Geschäfte
- b. er vertritt die SVSP gegen aussen
- c. er bereitet die GV vor und führt sie durch
- d. er vollzieht die Beschlüsse der GV
- e. er organisiert die Fachtagung
- f. er erlässt Geschäftsordnungen zur Regelung der internen Prozesse der SVSP
- g. entscheidet über den Sitz der SVSP im Falle eines Co-Präsidiums

Art. 14 Fachtagung

An der Fachtagung werden wichtige Themen behandelt, die ausschliesslich oder schwergewichtig in den Verantwortungsbereich der Polizeikommandanten/-kommandantinnen bzw. Polizeichefs/-chefinnen fallen, z.B.:

- Diskussionen über die Struktur, Organisation und die Kompetenzen der städtischen Polizeikorps
- Behandlung aktueller polizeilicher Probleme
- Stellungnahmen zuhanden der KSSD sowie anderer Organisationen oder Behörden

Die Organisation der Fachtagung erfolgt in der Regel einmal jährlich durch den Vorstand im Rahmen der GV. Analog kommen die Bestimmungen in Art. 10 zur Anwendung.

Art. 15 Rechnungsrevisoren/-innen

Die GV wählt zwei Rechnungsrevisoren/-innen und eine Ersatzperson für die Dauer von drei Jahren.

IV. KOMMISSIONEN

Art. 16 Kommissionsmitglieder

Die GV besetzt die der SVSP zustehenden Sitze in Kommissionen aus dem Kreis ihrer Mitglieder, für eine Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich.

In Kommissionen, in denen die Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten und Kommandantinnen der Schweiz (KKPKS) und die SVSP paritätisch vertreten sind, sind ausschliesslich Polizeikommandanten/-kommandantinnen bzw. Polizeichefs/-chefinnen wählbar.

Bei eintretenden Vakanzen kann der Vorstand die Sitze provisorisch besetzen.

V. AUFLÖSUNG DER SVSP

Art. 17 Auflösung / Verwendung des Vermögens

Für die Auflösung der SVSP ist eine ausserordentliche GV einzuberufen. Dem Auflösungsbeschluss müssen mindestens vier Fünftel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Bei einer Auflösung der SVSP entscheidet die ausserordentliche GV über die Verwendung des Vermögens.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 18 Schlussbestimmungen

Hinsichtlich der Regelung von weiteren vereinsrechtlichen Fragen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Schweiz. Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff).

Die vorstehenden Statuten treten an Stelle der Statuten vom 10. Mai 2019.

Also beschlossen an der Generalversammlung vom 12. September 2024.

SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG STÄDTISCHER POLIZEICHEFS/-CHEFINNEN

Der Co-Präsident



Kommandant Roberto Torrente

Der Co-Präsident



Kommandant Ralph Hurni